



Thalen
Consult

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

BEBAUUNGSPLAN NR. W 25, 9. ÄNDERUNG

Allgemeine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls

Gemeinde Moormerland



PROJ.NR. 11662 | 07.06.2022

Bebauungsplan Nr. W 25, 9. Änderung
Allgemeine UVP-Prüfung des Einzelfalls

Anhang 1: Allgemeine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls

Antragsteller/Standort	Rechtsgrundlage
Name: Gemeinde Moormerland Adresse: Theodor-Heuss-Str. 12, 26802 Warsingsfehn Standort des Vorhabens: Ortschaft Warsingsfehn, Rudolf-Eucken-Str. 11	Anlass der Vorprüfung: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. W 25, 9. Änderung

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt, sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlüssig zu beschreiben. Es sind dabei nur Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	Überschlüssige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1 Größe und Gestaltung des Vorhabens Angaben der vom Vorhaben benötigte(n) Fläche(n). Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen.	Das Plangebiet befindet sich westlich der Karl-Carstens-Straße im Zentrum des Ortes Warsingsfehn. Auf der rund 0,24 ha große Fläche befindet sich aktuell ein Gebäude des Lebensmitteldiscounters Aldi, das erweitert werden soll. Der Aldi-Standort umfasst rund 760 m ² Verkaufsfläche. Diese soll auf rund 1.060 m ² erweitert werden. Dies geht mit einer Erweiterung des Marktgebäudes einher.
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Der Aldi-Markt ist Teil des zentralen Versorgungsbereichs der Gemeinde Moormerland im Zentrum von Warsingsfehn.
1.3 Nutzung und Gestaltung von Fläche, Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Fläche: Umfang und Art der Inanspruchnahme von Flächen.	(vgl. auch Pkt. 1.1) Im Bestand werden Flächen überplant, die bereits versiegelt sind und als Verkehrsflächen vor dem bestehenden Marktgebäude genutzt werden.

Bebauungsplan Nr. W 25, 9. Änderung
Allgemeine UVP-Prüfung des Einzelfalls

<p>Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser.</p> <p>Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen.</p> <p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und der biologischen Vielfalt.</p>	<p>Ein Eingriff in Gewässer findet nicht statt, da im Plangebiet oder in der Nähe keine Gewässer verlaufen. Auch ins Grundwasser wird nicht eingegriffen.</p> <p>Zusätzliche Versiegelung im Umfang einer Baumscheibe. Für die Erweiterung des Gebäudes fällt ein Bodenaushub von rund 100 m³ Sand an. Hierbei handelt es sich um Flächen, die bereits im Bestand als Parkplatz versiegelt sind.</p> <p>Es wird ein Baum entfernt.</p>
<p>1.4 Abfallerzeugung Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang.</p>	<p>Das Grundstück ist bereits an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen. Die notwendigen Leitungen für die Ver- und Entsorgung sind im Plangebiet vorhanden. Anfall von Baustellenabfällen. Zur Herstellung der Sohlplatte und Fundamente fallen rund 100 m³ Sand an. Diese werden ordnungsgemäß abgefahren. Das Abrissmaterial der Parkplatzfläche wird nach Abfallverordnung bewertet und abgefahren. Das Vorkommen von Altlasten ist nicht bekannt, sulfatsaure Böden sind im Planbereich nicht zu erwarten.</p>
<p>1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge. Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in</p>	<p>Vorübergehende Schall-, Staub- und Abgasemissionen kommen durch den Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen während des Baus der Gebäudeerweiterung und Parkplätzen zustande. Mit dem Betrieb einhergehende Schallemissionen durch Kundenverkehr.</p>

Bebauungsplan Nr. W 25, 9. Änderung
Allgemeine UVP-Prüfung des Einzelfalls

<p>Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektro-magnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?)</p>	
<p>1.6 Unfall- und Störfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien und die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen? Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle nach Störfall-Verordnung. Erforderliche Sicherheitsabstände.</p>	<p>Es sind keine besonderen Risiken vorhanden, da Errichtung und Betrieb eines Lebensmittelmarktes diese nicht beinhalten.</p>
<p>1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit z.B. durch Verunreinigung von Wasser, Luft.</p>	<p>Keine.</p>

Bebauungsplan Nr. W 25, 9. Änderung
Allgemeine UVP-Prüfung des Einzelfalls

2. Standort des Vorhabens

Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen.

In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Hierbei spielen auch Art und Umfang der bisherigen (Land-) Nutzung eine Rolle. Es wird darauf hingewiesen, dass der Grad der jeweiligen Betroffenheit der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien erst über die nach dieser Tabelle genannten Merkmale der möglichen Auswirkungen in Verbindung mit den heranzuziehenden fachrechtlichen Maßstäben eingeschätzt wird.

Der Standort des Vorhabens ist insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlüssig zu beschreiben. Es sind nur die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>2.1. Nutzungskriterien Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Gegenwärtig wird die Fläche für das Marktgebäude sowie Verkehrsfläche vor dem bestehenden Gebäude genutzt. In der Umgebung sind überwiegend gemischte Bauflächen vorhanden. In der nächsten Umgebung prägt der Einzelhandel die Nutzung.</p>
<p>2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen, biologischer Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds. Fläche; Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens; Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</p>	<p>Es liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor, da es sich um einen innerstädtischen Bereich mit hohem Versiegelungsgrad und geringer Durchgrünung handelt. Durch die vorhandene Versiegelung als Parkplatzfläche sind die Bodenfunktionen bereits erheblich beeinträchtigt. Die ergänzende Bebauung führt zu einem tiefergehenden Eingriff in die gewachsenen Bodenhorizonte. Im Planungsraum liegt ursprünglich der Bodentyp Mittlerer Pseudogley-Podsol vor. Im oberen Bereich bis 1,50 m u. GOF</p>

Bebauungsplan Nr. W 25, 9. Änderung
Allgemeine UVP-Prüfung des Einzelfalls

<p>Grundwasserbeschaffenheit (Qualität),- Geologie/-Hydrologie Luftqualität, z.B. Kurgebiete; Geschützte Tiere und Pflanzen, besondere biologische Vielfalt.</p>	liegt schluffiger Feinsand vor, gefolgt von Feinsand mit einer Mächtigkeit von 1 m. Ab 2,50 m u. GOF handelt es sich um Geschiebelehm.
---	--

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z. B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützten Biotope etc.).

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.1 Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	- nicht betroffen -
2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	- nicht betroffen -
2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	- nicht betroffen -
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und 26 BNatSchG	- nicht betroffen -
2.3.5 Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	- nicht betroffen -
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen gemäß § 29 BNatSchG	- nicht betroffen -
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	- nicht betroffen -
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß den §§ 51, 53 Abs. 4, 73 Abs. 1 sowie 76 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen	- nicht betroffen -
2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	- nicht betroffen -

Bebauungsplan Nr. W 25, 9. Änderung
Allgemeine UVP-Prüfung des Einzelfalls

<p>2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne der Länder)</p>	<p>- nicht betroffen -</p>
<p>2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.</p>	<p>- nicht betroffen -</p>

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die nachfolgende Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Einschätzung zu geben. Die Betrachtung hat - soweit möglich - schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) - zu erfolgen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

In Spalte 3 der Tabelle sollte entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite der jeweiligen Auswirkung durch die für die jeweilige Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde differenziert werden in:

- a) erheblich
- b) unerheblich

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien: Ausmaß, geographisches Gebiet, Personenzahl; Schwere und Komplexität; Wahrscheinlichkeit; Dauer, Häufigkeit, Reversibilität; Zusammenwirken mit bestehenden Vorhaben / Auswirkungen; Möglichkeiten der Vermeidung

Bebauungsplan Nr. W 25, 9. Änderung
Allgemeine UVP-Prüfung des Einzelfalls

<p>Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere bei unzumutbaren Immissionen hinsichtlich Geruch, Staub oder Lärm zu erwarten. Weiterhin können sich Widersprüche zu raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen ergeben (Nutzungen).</p>	<p>Baubedingte Auswirkungen lassen sich minimieren. Der Umgang mit betriebsbedingten Schallemissionen wird im Bebauungsplan geregelt.</p>	<p>b)</p>
<p>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust oder Entwertung wertvoller Lebensräume, - Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände, bzw. auf den Schutzzweck der gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Gebiete, z.B. durch Ammoniak/Stickstoff, Geräusche 	<ul style="list-style-type: none"> - keine wertvollen Lebensräume betroffen - - keine Beeinträchtigungen - 	<p>- keine -</p>
<p>Fläche, Boden und Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder der Gewässerökologie z. B. durch Flächenversiegelungen, - Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten (z. B. Trinkwasserschutzgebiete) durch Stoffeinträge, wie z.B. durch Ammoniak/Stickstoff, Wirtschaftsdünger (fest- oder Flüssigmist) und Silagesickersäfte 	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust der Bodenfunktionen auf der Fläche der Baumscheibe - Bodenabtrag von rund 100 m³ Sand, dadurch kaum Auswirkungen auf die bereits stark eingeschränkten Bodenfunktionen - keine Gefährdung - 	<p>b)</p> <p>- keine -</p>
<p>Luft und Klima</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Überschreitung von Grenz- oder Richtwerten (Ammoniak, Staub)</i> 	<p>- keine -</p>	<p>- keine -</p>
<p>Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild, 	<p>- keine -</p>	<p>- keine –</p>

Bebauungsplan Nr. W 25, 9. Änderung
Allgemeine UVP-Prüfung des Einzelfalls

- Veränderungen des Charakters der Landschaft, insbesondere durch Bauwerk, Farb- und Materialwahl der Baustoffe etc.	- keine -	- keine -
Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter Beeinträchtigungen wertvoller Kulturgüter	- keine -	- keine -
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Aufgrund der geringen Eingriffsintensität minimale Wirkungen.	b)

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen des Vorhabens.	<p>Die geplante Erweiterung des Einzelhandelbetriebs dient der wohnortnahen Grundversorgung und entspricht der Funktion Warsingsfehns als Grundzentrum der Gemeinde Moormerland gemäß RROP des Landkreises Leer.</p> <p>Die mit der Nutzung als Einzelhandelsstandort einhergehende Flächennutzung mit seinen typischen Auswirkungen (z. B. umfangreiche Versiegelung, betriebsbedingte Schallemissionen, Auswirkungen auf den Verkehr) hat in der Vergangenheit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt geführt. Die Auswirkungen der Erweiterung wurden untersucht mit dem Ergebnis, dass nur eine minimale Änderung eintritt und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen damit nicht zu erwarten bzw. mit einfachsten Mitteln vermeidbar sind.</p>
UVP erforderlich?	Eine UVP ist nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 07.06.2022

i. A. M. Sc. Linda Auping